

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 47/09 B

L 4 U 16/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 242/06 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechts einheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 63 ff; P. Becker, SGB 2007, 261, 266 ff*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin formuliert als erste Frage,
"wie der JAV bei Versicherten zu berechnen ist, bei denen im 12-Monatszeitraum des § 82 SGB VII ein Rentenfall eingetreten ist."
Sie zeigt jedoch nicht auf, wieso diese Frage überhaupt klärungsbedürftig ist und wieso sie nicht aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des Senats zu beantworten ist. Denn die Klägerin setzt sich in ihrer Beschwerdebegründung weder mit § 82 Abs 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) auseinander, der für Zeiten, in denen der Versicherte in den zwölf Monaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen hat, eine bestimmte Regelung trifft, noch mit dem Urteil des Senats vom 18. März 2003 (*B 2 U 15/02 R - SozR 4-2700 § 87 Nr 1 mwN*), das ebenfalls die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) bei Hinterbliebenenrenten zum Gegenstand hatte.



- 4 Als zweite Frage hat die Klägerin formuliert,
"wie der unbestimmte Rechtsbegriff in erheblichem Maße 'unbillig' gemäß § 87 SGB VII auszu-
legen ist, d.h., ob bei einem unbillig hohen JAV bei der Feststellung einer Unbilligkeit, erst recht
einer erheblichen Unbilligkeit, ausschließlich auf den Versicherten selbst abgestellt werden darf.
Fraglich ist, in welchem Umfang bei der Festsetzung von Hinterbliebenenrente, bei welcher
bekanntlich die Anrechnung der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
gemäß § 93 Abs. 5 S. 3 SGB VII zu berücksichtigen ist, im Rahmen der Billigkeitsprüfung die
Situation der Hinterbliebenen selbst Berücksichtigung finden muss."
- Auch insofern mangelt es an der Darlegung, wieso zu dieser Frage oder eher Fragen eine
(weitere) Entscheidung des Revisionsgerichts notwendig ist. Denn mit den dazu ergangenen
Entscheidungen des Senats (*vgl nur die schon angeführte vom 18. März 2003 mwN*) setzt die
Klägerin sich nicht auseinander, was vor allem deswegen geboten gewesen wäre, weil in dem
Urteil vom 18. März 2003 ebenso wie in dem Verfahren der Klägerin die Höhe des Jahresar-
beitsverdienstes für Hinterbliebenenleistungen umstritten war. Die Klägerin versucht vielmehr
nur aufzuzeigen, wieso der von der Beklagten angenommene Jahresarbeitsverdienst und die
sich für sie daraus ergebenden Leistungen unbillig seien. Damit kann jedoch eine grundsätzlich
klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht dargelegt werden.
- 5 Das Vorbringen der Klägerin zur Begründung des Zulassungsgrundes der Divergenz wird den
Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Eine Divergenz iS des
§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher
genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entschei-
dung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des
Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsge-
richts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*).
- 6 Vorliegend mangelt es der Beschwerdebegründung schon an der Bezeichnung der zwei ent-
scheidungserheblichen Aussagen des LSG und des BSG, die von einander abweichen sollen.
Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG oder
den dort aufgestellten Kriterien ab, genügt nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

